



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Muldestausee
Neuwerk 03
06774 Muldestausee

nachrichtlich:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 01
06366 Köthen (Anhalt)

Auflösungsvereinbarung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Muldestausee, der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Zweckverband Goitzsche zum Bebauungsplan Bitterfeld/Mühlbeck/Pouch - AGORA Projekt

Halle, ¹³ April 2015

Ihr Zeichen: 63-00434-2015-50
Mein Zeichen: 206.6.1-01710-
GoI-AuflöZweckvereinb

Bearbeitet von:
Herrn Pichotta
Gerd.Pichotta@
lwa.sachsen-anhalt.de

Auf den mir vorgelegten Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Tel.: (0345) 514-1410
Fax: (0345) 514-1414

1. Die Genehmigung der Auflösungsvereinbarung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Muldestausee, der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Zweckverband Goitzsche zum Bebauungsplan Bitterfeld/Mühlbeck/Pouch - AGORA Projekt wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Begründung:

I.

Mit Bericht vom 19. Februar 2015 wurde mir der Antrag der Gemeinde Muldestausee, der Stadt Bitterfeld-Wolfen und des Zweckverbandes Goitzsche auf Genehmigung der Auflösungsvereinbarung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Muldestausee, der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Zweckverband Goitzsche zum Bebauungsplan Bitterfeld/Mühlbeck/Pouch - AGORA Projekt - durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuständigkeithalber übersandt.

II.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GKG-LSA¹ bedurfte die Zweckvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit gesetzlich zugewiesene Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches erfüllt werden sollten. Vorliegend wurde mit Zweckvereinbarung vom 09./16. September 1999 die Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches, hier die Aufgabe der (Bau-)Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB² für die in der Anlage der o.g. Zweckvereinbarung aufgeführten Grundstücke von den Beteiligten Kommunen auf den Kommunalen Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ (jetzt: Zweckverband Goitzsche) übertragen. Die Zweckvereinbarung war somit genehmigungspflichtig. Soweit die ursprüngliche Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig war, bedarf auch die Beendigung der Zweckvereinbarung der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Genehmigung der Zweckvereinbarung ist gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG-LSA das Landesverwaltungsamt, da dem Zweckverband Goitzsche unter anderem der Landkreis Anhalt-Bitterfeld angehört.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA ist die Zweckvereinbarung zu genehmigen, soweit die Erfüllung einer Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches übertragen werden soll, sie formell rechtmäßig zustande gekommen ist und keine rechtswidrigen Regelungen enthält. Gleiches gilt für die Beendigung der Zweckvereinbarung.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die Gemeinde Muldestausee die Aufgaben der (Bau-)Planungshoheit wieder selbst wahrnehmen will, welche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches ist.

Die Genehmigung kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 150 KVG LSA³ als sogenannte modifizierende Genehmigung erteilt werden (Rn. 4 zu § 140 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt; Klang/Gundlach/Kirchmer), soweit mit der Genehmigung erhebliche Änderungen vorgenommen worden sind. Vorliegend sieht die Auflösungsvereinbarung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Muldestausee, der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Zweckverband Goitzsche zum Bebauungsplan Bitterfeld/Mühlbeck/Pouch - AGORA Projekt - unter dem Punkt „Inkrafttreten“, Satz 2, vor, dass diese zum 01. Januar 2015 in Kraft tritt. Dies ist insoweit rechtlich als auch tatsächlich unmöglich, da der letzte Beschluss zur Auflösungsvereinbarung durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen erst unter dem 21. Januar 2015 erfolgte. Des Weiteren kann die Auflösungsvereinbarung nach § 3 GKG-LSA frühestens nach der erfolgten Genehmigung (Absatz 3) und der Be-

¹ Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333)

² Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, 1748)

³ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288)

kanntmachung entsprechend den für die beteiligten Gebietskörperschaften geltenden Vorschriften (Absatz 5) wirksam werden. Mithin erfolgt die Genehmigung unter Maßgabe, dass die Formulierung zur Regelung des Inkrafttretens neu gefasst wird (beispielsweise: *Die Auflösungsvereinbarung ist durch jede beteiligte Gebietskörperschaft nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzugeben. Sie wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.*)

Die Änderung der Regelung zum Inkrafttreten der Auflösungsvereinbarung ist als erheblich anzusehen. Um die Genehmigung dieser Verfügung wirksam und die Auflösungsvereinbarung vollziehbar werden zu lassen, haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche, der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausse über eine angepasste neue Auflösungsvereinbarung zu beschließen (Beitrittsbeschluss).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA⁴.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Hinweise:

1. Ich bitte, mir den Beitrittsbeschluss der jeweiligen Gremien der beteiligten kommunalen Körperschaften vor Vollzug der Auflösungsvereinbarung anzuzeigen.
2. Die Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 GKG LSA durch die beteiligten kommunalen Körperschaften nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften. Die Bekanntmachung ist der Genehmigungsbehörde umgehend nachzuweisen.

Im Auftrag



Dönitz

⁴ Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)